

Anl. 1 SteuerreportingVO

SteuerreportingVO - Steuerreportingverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Art der Einkünfte	Höhe der positiven / negativen Einkünfte, wobei auch die Verluste als positiver Wert anzugeben sind	Anrechenbare ausländische Quellensteuer bzw. Reduktion der anrechenbaren Quellensteuer durch Verlustverrechnung	Abgeführte (+) oder gutgeschriebene (-) Kapitalertragsteuer (inkl. vom Schuldner einbehaltene KEST)
-------------------	---	---	---

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren), auf die im Rahmen des KEST-Abzuges keine ausländische Quellensteuer anrechenbar ist

(Kennzahl 862)

Einkünfte aus der
Überlassung von Kapital
g e m ä ß § 27 Abs. 2
EStG 1988 (insbesondere
Dividenden), auf die
ausländische Quellensteuer
anrechenbar ist

(Kennzahl 862)

Diese Zeile kann mehrfach
vorkommen, sofern
Einkünfte mit
unterschiedlichen
Quellensteuersätzen
vorliegen.

Überschüsse aus -
realisierten
Wertsteigerungen von
Kapitalvermögen gemäß
§ 27 Abs. 3 EStG 1988
(insbesondere
Veräußerungsgewinne aus
Aktien,
Forderungswertpapieren
und Fondsanteilen)

(Kennzahl 981)

Überschüsse aus -
verbrieften Derivaten
g e m ä ß § 27 Abs. 4
EStG 1988 (insbesondere
Zertifikate, Optionsscheine)
oder Überschüsse aus nicht
verbrieften Derivaten bei
freiwilligem Steuerabzug

(Kennzahl 982)

Verluste aus realisierten
Wertsteigerungen von
Kapitalvermögen gemäß
§ 27 Abs. 3 EStG 1988
(insbesondere
Veräußerungsverluste aus
Aktien,
Forderungswertpapieren
und Fondsanteilen)

(Kennzahl 891)

Verluste aus verbriefen
Derivaten gemäß § 27
Abs. 4 EStG 1988
(insbesondere Zertifikate,
Optionsscheine) oder
Verluste aus nicht
verbriefen Derivaten bei
freiwilligem Steuerabzug
(Kennzahl 895)

Ausschüttungen aus
Investmentfonds und
Immobilieninvestmentfonds
(Kennzahl 897)

Diese Zeile kann auf
Verlangen des
Steuerpflichtigen mehrfach
vorkommen.

Ausschüttungsgleiche
Erträge aus
Investmentfonds und
Immobilieninvestmentfonds
(Kennzahl 936)

Diese Zeile kann auf
Verlangen des
Steuerpflichtigen mehrfach
vorkommen.

In Ausschüttungen aus
Investmentfonds und
Immobilieninvestmentfonds
enthaltene inländische
Dividenden, bei denen die
Kapitalertragsteuer bereits
durch den Schuldner der
Kapitalerträge einbehalten
und abgeführt wurde
(Kennzahl 897)

-

In den -
ausschüttungsgleichen
Erträgen aus
Investmentfonds und
Immobilieninvestmentfonds
enthaltene inländische
Dividenden, bei denen die
Kapitalertragsteuer bereits
durch den Schuldner der
Kapitalerträge einbehalten
und abgeführt wurde
(Kennzahl 936)

Saldo
Dieser Betrag kann (Kennzahl 899)
nur dann im
Rahmen der
Veranlagung
gemäß § 97 Abs. 2
EStG 1988
ungekürzt in die
Kennzahl 984
übernommen
werden, wenn die
mit Quellensteuer
belasteten
Einkünfte im
Rahmen des
Verlustausgleichs
nicht gekürzt
werden.

Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs. 4a EStG 1988, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 anwendbar ist und bei denen ein automatischer Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 7 EStG 1988 zulässig ist

Art der Einkünfte	Höhe der Abgeführte (+) positiven / oder negativen gutgeschriebene (-) Einkünfte, Kapitalertragsteuer wobei auch (inkl. vom die Verluste Schuldner als positiver einbehaltene KESt) Wert anzugeben sind
-------------------	--

Laufende Einkünfte aus
Kryptowährungen gemäß § 27b
Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere aus
der Überlassung von
Kryptowährungen und Mining)
(Kennzahl 171)

Einkünfte aus realisierten
Wertsteigerungen von
Kryptowährungen gemäß § 27b
Abs. 3 EStG 1988

(Kennzahl 173)

Verluste aus realisierten
Wertsteigerungen von
Kryptowährungen gemäß § 27b
Abs. 3 EStG 1988

(Kennzahl 175)

Saldo

(Kennzahl 899)

Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 anwendbar ist und die nicht im Rahmen des automatischen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6 EStG 1988 berücksichtigt werden

Art der Einkünfte	Höhe der positiven / negativen Einkünfte, wobei auch die Verluste als positiver Wert anzugeben sind	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	Abgeführte Kapitalertragsteuer (+)
-------------------	--	---	--

Zinsen aus Geldeinlagen
und nicht verbriefen
sonstigen Forderungen bei
Kreditinstituten

-

(Kennzahl 860)

Einkünfte aus vor dem
1. April 2012 erworbenen
Forderungswertpapieren
(§ 27 idF vor dem BBG 2011
iVm § 124b Z 185 lit. c
EStG 1988)

(Kennzahl 934)

Einkünfte aus der
Überlassung von Kapital
gemäß § 27 Abs. 2
EStG 1988 (insbesondere
Dividenden, Zinserträge aus
Wertpapieren), auf die
keine ausländische
Quellensteuer anrechenbar
ist

-

(Kennzahl 862)

Einkünfte aus der
Überlassung von Kapital
g e m ä ß § 27 Abs. 2
EStG 1988 (insbesondere
Dividenden), auf die
ausländische Quellensteuer
anrechenbar ist

(Kennzahl 862)

Diese Zeile kann mehrfach
vorkommen, sofern
Einkünfte mit
unterschiedlichen
Quellensteuersätzen
vorliegen.

Überschüsse aus
realisierten
Wertsteigerungen von
Kapitalvermögen gemäß
§ 27 Abs. 3 EStG 1988
(insbesondere
Veräußerungsgewinne aus
Aktien,
Forderungswertpapieren
und Fondsanteilen)

(Kennzahl 981)

Überschüsse aus
verbriefen Derivaten
g e m ä ß § 27 Abs. 4
EStG 1988 (insbesondere
Zertifikate, Optionsscheine)
oder Überschüsse aus nicht
verbriefen Derivaten bei
freiwilligem Steuerabzug

(Kennzahl 982)

Verluste aus realisierten
Wertsteigerungen von
Kapitalvermögen gemäß
§ 27 Abs. 3 EStG 1988
(insbesondere
Veräußerungsverluste aus
Aktien,
Forderungswertpapieren
und Fondsanteilen)

(Kennzahl 891)

Verluste aus verbriefen
Derivaten gemäß § 27
Abs. 4 EStG 1988
(insbesondere Zertifikate,
Optionsscheine) oder
Verluste aus nicht
verbriefen Derivaten bei
freiwilligem Steuerabzug

(Kennzahl 895)

Ausschüttungen aus
Investmentfonds und
Immobilieninvestmentfonds

(Kennzahl 897)

Ausschüttungsgleiche

Erträge aus
Investmentfonds und
Immobilieninvestmentfonds

(Kennzahl 936)

In Ausschüttungen aus
Investmentfonds und
Immobilieninvestmentfonds
enthaltene inländische
Dividenden, bei denen die
Kapitalertragsteuer bereits
durch den Schuldner der
Kapitalerträge einbehalten
und abgeführt wurde

(Kennzahl 897)

In den
ausschüttungsgleichen
Erträgen aus
Investmentfonds und
Immobilieninvestmentfonds
enthaltene inländische
Dividenden, bei denen die
Kapitalertragsteuer bereits
durch den Schuldner der
Kapitalerträge einbehalten
und abgeführt wurde

(Kennzahl 936)

Überschüsse aus Hinweis: In der
realisierten Einkommen-
Wertsteigerungen von steuererklärung
Kapitalvermögen gemäß sind die
§ 27 Abs. 3 EStG 1988 tatsächlichen
(insbesondere Einkünfte
Veräußerungsgewinne aus anzuführen. Der
Aktien, KEST-Abzug
Forderungswertpapieren entfaltet keine
und Fondsanteilen), die Abgeltungswirkung.
durch die pauschale
Einkünfteermittlung gemäß
§ 93 Abs. 4 EStG 1988
ermittelt wurden

Überschüsse aus Hinweis: In der
verbriefen Derivaten Einkommen-
gemäß § 27 Abs. 4 steuererklärung
EStG 1988 (insbesondere sind die
Zertifikate, Optionsscheine) tatsächlichen
oder Überschüsse aus nicht Einkünfte
verbriefen Derivaten bei anzuführen. Der
freiwilligem Steuerabzug, KEST-Abzug
die durch die pauschale entfaltet keine
Einkünfteermittlung gemäß Abgeltungswirkung.
§ 93 Abs. 4 EStG 1988
ermittelt wurden

Saldo

Dieser Betrag (Kennzahl 899)
kann nur dann
im Rahmen der
Veranlagung
gemäß § 97
Abs. 2 EStG 1988
ungekürzt in die
Kennzahl 984
übernommen
werden, wenn
die mit
Quellensteuer
belasteten
Einkünfte im
Rahmen des
Verlustersausgleichs
nicht gekürzt
werden.

Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs. 4a EStG 1988, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 anwendbar ist und die nicht im Rahmen des automatischen Verlustersausgleichs gemäß § 93 Abs. 7 EStG 1988 berücksichtigt werden

Art der Einkünfte	Höhe der positiven / negativen Einkünfte, wobei auch die Verluste als positiver Wert anzugeben sind	Abgeführte Kapitalertragsteuer (+)
-------------------	---	------------------------------------

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 2 EStG 1988 (insb. aus der Überlassung von Kryptowährungen und Mining)

(Kennzahl 171)

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988

(Kennzahl 173)

Verluste aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988	-
---	---

(Kennzahl 175)

Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988, die durch die pauschale Einkünfteermittlung gemäß § 93 Abs. 4a EStG 1988 ermittelt wurden	Hinweis: In der Einkommensteuererklärung sind die tatsächlichen Einkünfte anzuführen. Der KESt-Abzug entfaltet keine Abgeltungswirkung.
---	---

Saldo	(Kennzahl 899)
-------	----------------

Weitere Angaben

Noch nicht im Rahmen des automatischen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6 oder 7 EStG 1988 berücksichtigte Einkünfte (Einkünfteüberhang):

- -

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at